

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! ja

Gesetz: BGB § 618

Leitsatz: (Leitsatz nicht vom Senat)

1. Wie der Senat in seinem Urteil vom 5. März 1959 in Sachen 2 AZR 268/56 (AP Nr.26 zu § 611 BGB Fürsorgepflicht) ausgesprochen hat, läßt sich allein aus der Übung zahlreicher Arbeitnehmer des Industriegebietes, den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstelle mit Motorrollern zurückzulegen, eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Bereitstellung geeigneter Parkplätze noch nicht herleiten. Das gilt auch bei der Benutzung eines PKW durch den Arbeitnehmer.
2. Eine Verpflichtung des Arbeitgebers, Unterstellraum für motorgetriebene Fahrzeuge zu schaffen, die seine Arbeitnehmer zur Zurücklegung des Weges von und zur Arbeitsstätte benutzen, hängt jeweils von den Besonderheiten des Falles ab.
Eine sachgemäße Wertung verlangt, daß der Arbeitgeber nach Lage der Dinge nicht übermäßig und unverhältnismäßig belastet wird. Dabei kann im Einzelfalle die Benutzungsüblichkeit von Motorfahrzeugen durch die Arbeitnehmer, insbesondere des fraglichen Betriebes, eine Rolle spielen.
3. Wer entfernt von allen öffentlichen Verkehrsmitteln eine Fabrik errichtet, wird auch, jedenfalls in aller Regel, von vornherein für Parkmöglichkeiten entsprechend dem Ausmaß seiner Belegschaft sorgen müssen.

Aktenzeichen: 2 AZR 290/57

Urteil des BAG vom 4. Februar 1960

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 290/57
6 Sa 603/56 Düsseldorf

Verkündet
am 4. Februar 1960

gez. Hoffmann,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! 13

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 4. Februar 1960 durch
den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter
Schilgen und Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeits-
richter Dr. Jüttner und Kottenhahn für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf - 6. Kammer -
vom 6. Februar 1957 - 6 Sa 603/56 - wird auf
Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger hat ein Bein verloren und ist als Schwerbeschädigter anerkannt (Schwerbeschädigtenausweis vom 17. Juni 1952). Seit März 1953 ist er bei der Beklagten als Kranführer tätig. Er wohnt 9 km von der Arbeitsstelle entfernt. Zur Zurücklegung des Arbeitsweges benutzt er einen eigenen PKW. Bis zur nächsten Bus- oder Straßenbahnhaltestelle müßte er einen Fußweg von 3/4 Stunden zurücklegen.

Die Beklagte hat in ihrem Werk Remscheid in dem der Kläger beschäftigt ist, einen bewachten Parkplatz eingerichtet, und zwar nach der Benutzungsordnung der Beklagten für Motorräder und Fahrräder; es werden aber auch regelmäßig Personenkraftwagen der Arbeitnehmer und Kunden dort abgestellt. Oft reicht dieser Parkplatz nicht aus, und es wird dann von den Kraftwagen besitzenden Arbeitnehmern und Kunden auch auf der vor dem Werk liegenden öffentlichen Bahnstraße geparkt. Für den auf dem Werkgelände befindlichen Parkplatz hat die Beklagte von sich aus folgende Benutzungsordnung erlassen:

- " 1. Das Werk Remscheid der D M W AG hat unmittelbar vor dem Tor Untere Bahnstraße einen Parkplatz errichtet. Dieser Parkplatz dient zur Abstellung von Fahrrädern und Motorrädern. Er darf ausschließlich von Motorrädern benutzt werden. Die Werksleitung kann auch anderen Personen die Benutzung gestatten. Die Werksleitung behält sich vor, einschränkende Maßnahmen für die Benutzung zu treffen, sofern sich herausstellt, daß der vorhandene Platz nicht ausreicht.
2. Die Benutzungsberechtigung ist davon abhängig, daß das Belegschaftsmitglied sich mit den Bedingungen dieser Anweisung durch schriftliche Bestätigung einverstanden erklärt.
3. Der Parkplatz ist eingefriedigt und wird unter Verschluss gehalten. Er wird von dem Pförtner des Tores Untere Bahnstraße bei Schichtwechsel und bei Beginn und Ende der Bürozeit sowie ausnahmsweise dann geöffnet, wenn ein Belegschaftsmitglied während der Arbeitszeit ein Fahrzeug abstellen oder abholen muß.

Das Öffnen und Schließen des Tores erfolgt ausschließlich durch den Pförtner.



4. Jeder Benutzer des Parkplatzes ist verpflichtet, sein Fahrzeug durch Anbringung von Ketten, Verschlüssen, Feststellen des Lenkers u.a. vor unbefugter Benutzung und Entfernung zu schützen. Bei Motorrädern ist das Abziehen des Zündschlüssels nicht als ausreichende Sicherung anzusehen.
Der Pförtner ist berechtigt, die Einhaltung dieser Maßnahmen zu überprüfen.
5. Das Werk übernimmt keinerlei Haftung für Diebstahl oder sonstige unberechtigte Entwendung eines Fahrzeugs, von Fahrzeugteilen oder Zubehör und für Beschädigungen, die auf dem Parkplatz an einem Fahrzeug verursacht werden.
6. Der Pförtner des Tores Untere Bahnstraße ist berechtigt, Anweisungen über die Art der Abstellung der Fahrzeuge zu treffen. Er ist weiter berechtigt zu überprüfen, ob beim Parken die Bestimmungen dieser Anweisung beachtet werden. Er ist verpflichtet, Zuwiderhandlungen zu melden.
7. Die Werksleitung ist berechtigt, jeden, der gegen diese Anweisung oder gegen die Anordnungen des Pförtners verstößt, von der Benutzung des Parkplatzes auszuschließen.
8. Jeder Benutzer des Parkplatzes erhält die vorstehende Anweisung ausgehändigt und hat den Empfang bei der Sozialabteilung des Werkes zu bestätigen. Mit der Bestätigung erkennt er die vorbezeichneten Bedingungen als verbindlich an."

Der Kläger hat unstreitig einen diese Bedingungen als für ihn verbindlich bezeichnendes Revers unterschrieben.

Am Montag, dem 27. August 1956, stellte der Kläger seinen PKW auf dem Parkplatz ab.

Er behauptet, an diesem Tage sei von einem unbekannten Täter der Wagen auf dem Parkplatz beschädigt worden; der Kotflügel hinten rechts sei eingebault und der Auspuff entzwei gewesen. Die Wiederherstellungskosten machten, wie der von ihm eingereichte Kostenvoranschlag ergebe, 61,60 DM aus.

Diesen Betrag fordert der Kläger von der Beklagten. Zur Begründung trägt er vor, der Parkplatz sei zu klein gewesen und dadurch sei es schon oft zu Fahrzeugbeschädigungen gekommen. Die erst nach dem Unfall vorgenommene Erweiterung des Parkplatzes zeige, daß schon vorher eine Erweiterung möglich und zumutbar gewesen sei. Ihm als Schwerbeschädigten sei die Beklagte zu erhöhter Sorgfalt



- 4 -

verpflichtet gewesen. Sie hätte ihm für seinen Wagen auf dem Parkplatz stets einen sicheren, fest bestimmten Parkplatz anweisen müssen. Der von der Beklagten zur Bewachung des Parkplatzes angestellte Pförtner habe nicht nur die Aufgabe, den Parkplatz zu bewachen, sondern auch die Lochkarten entgegenzunehmen, und sei daher bei Schichtwechsel stark beschäftigt. Dadurch habe er den Parkplatz nicht genügend überwachen können. Auch sei der Beklagten der Abschluß einer Haftpflichtversicherung zumutbar gewesen.

Die Beklagte bestreitet, daß der Wagen des Klägers den vom Kläger behaupteten Schaden auf dem Parkplatz der Beklagten erlitten habe. Eigenes Verschulden oder ein Verschulden des von ihr angestellten Pförtners stellt sie in Abrede. Sie beruft sich auf den in ihrer Parkplatzbenutzungsordnung (Ziff. 5) vorgesehenen Ausschluß der Haftung für Beschädigung.

Der Kläger hält diesen Ausschluß der Haftung für unwirksam, da er nicht durch eine Betriebsordnung zustande gekommen sei und außerdem der Arbeitgeber sich von seinen Fürsorgepflichten nicht freizeichnen könne.

In den Vorinstanzen war die Klage erfolglos. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter, während die Beklagte die Zurückweisung der Revision begehrt.

Entscheidungsgründe:

I. Wie der Senat in seinem Urteil vom 5. März 1959 in Sachen 2 AZR 268/56 (AP Nr. 26 zu § 611 BGB Fürsorgepflicht) ausgesprochen hat, läßt sich allein aus der Übung zahlreicher Arbeitnehmer des Industriegebietes, den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstelle mit Motorrollern zurückzulegen, eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Bereitstellung geeigneter Parkplätze noch nicht herleiten. Das gilt auch bei der Benutzung eines PKW durch den Arbeitnehmer. Eine Verpflichtung des Arbeitgebers, Unterstellraum für motorgetriebene Fahrzeuge zu schaffen, die seine Arbeitnehmer zur Zurücklegung des Weges von und zur Arbeitsstätte benutzen, hängt jeweils



von den Besonderheiten des Falles ab. Nur so wird man der im Einzelfalle verschieden liegenden Zumutbarkeitsfrage zur Bereitstellung von Unter- und Abstellraum durch den Arbeitgeber gerecht. Man kann nicht davon ausgehen, bei einer üblichen Benutzung von Motorfahrzeugen durch die Arbeitnehmer würden diese durch die Arbeitnehmer hergebracht, und der Arbeitgeber sei auf Grund seiner Fürsorgepflicht gehalten, für die geeignete Unterbringung zu sorgen (so Hueck in Anm. zu AP Nr. 26 zu § 611 BGB Fürsorgepflicht). Eine sachgemäße Wertung verlangt auch, daß der Arbeitgeber nach Lage der Dinge nicht übermäßig und unverhältnismäßig belastet werde. Dabei kann im Einzelfalle die Benutzungsüblichkeit von Motorfahrzeugen durch die Arbeitnehmer, insbesondere des fraglichen Betriebes, ihre große Rolle spielen. Wer entfernt von allen öffentlichen Verkehrsmitteln eine Fabrik errichtet, wird auch, jedenfalls in aller Regel, von vornherein für Parkmöglichkeiten entsprechend dem Ausmaß seiner Belegschaft sorgen müssen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei dem Kläger um einen Schwerbeschädigten, der nach Lage der Dinge zur Zurücklegung des Arbeitsweges gerade auf einen PKW angewiesen war. Hier bestand also für die Beklagte eine Verpflichtung, dem Kläger eine geeignete und sichere Parkmöglichkeit für seinen Wagen zur Verfügung zu stellen. Gerade auch der Schwerbeschädigte soll, wie der Sinn des Schwerbeschädigtengesetzes zeigt, einen Arbeitsplatz haben; um überhaupt zu seinem Arbeitsplatz und von dort wieder nach Hause kommen zu können, bedurfte der Kläger nun einmal des PKW. Daß er sich selbst, wenn sich nicht ohne weiteres eine voll geeignete Möglichkeit anbot, unter Mühen und Aufwendungen eine ordnungsgemäße Parkmöglichkeit beschaffte, scheidet aus. Das würde bedeuten, daß ein Schwerbeschädigter als Ergebnis seiner Beschädigung noch zusätzliche, ins Gewicht fallende Anstrengungen und Opfer wegen seines Arbeitsplatzes machen müßte. Im übrigen bot, mag dies vorliegend auch nicht ausschlaggebend sein, der Betrieb der Beklagten räumliche Möglichkeiten zur Unter-



stellung des PKW.

Der Kläger hat, und zwar auch gerade an dem hier in Rede stehenden 27. August 1956, seinen Wagen ungehindert auf dem Werkparkplatz einstellen können. Beim Einstellen ist – nach der eigenen Darstellung des Klägers – die Beschädigung noch nicht eingetreten. Deshalb sind die Ausführungen des Klägers darüber, daß die Beklagte gehalten gewesen sei, ihm als Schwerbeschädigten eine feste Stelle auf dem Parkplatz anzuweisen, unschlüssig. Sie wären vielleicht von Belang gewesen, wenn der Kläger auf dem Werkparkplatz keine freie Stelle gefunden und deshalb an der öffentlichen Straße geparkt und dort eine Beschädigung am Wagen erlitten hätte.

Nun meint der Kläger, daß der Parkplatz zu eng gewesen sei, und daß wegen dieser Enge des Werkparkplatzes ein nachfolgender Benutzer den Wagen beschädigt habe.

Das Landesarbeitsgericht läßt dahingestellt, ob der Werkparkplatz unzureichend gewesen sei, läßt aber den Anspruch an der fehlenden Kausalität scheitern.

Dem ist im Ergebnis zuzustimmen.

Zwar bestehen für den einen Schadenersatzanspruch wegen Fürsorgepflichtverletzung erhebenden Arbeitnehmer gewisse Erleichterungen hinsichtlich des von ihm zu führenden Beweises des ursächlichen Zusammenhangs. Es genügt, wenn er beweist, daß ein ordnungswidriger Zustand vorlag, der im typischen Geschehensablauf einen Schaden herbeizuführen geeignet ist, so daß es demgegenüber Aufgabe des Arbeitgebers ist, sonstige Umstände, die entgegen einem typischen Geschehensablauf zum Schadeneintritt geführt haben, darzulegen und zu beweisen (vgl. Urteil des Senats vom 8. Juni 1955 in 2 AZR 200/54; AP Nr. 1 zu § 618 BGB). Aber hier fehlt es an der Darlegung eines typischen Geschehensablaufs.

Zu Beschädigungen auf Parkplätzen kommt es nach der Lebenserfahrung aus den verschiedensten ohne weiteres möglichen und deshalb insoweit gleichwertigen Gründen. Es kann dazu kommen, weil auf einen schon voll belegten



Parkplatz sich noch ein weiterer Fahrzeugführer einzu-
zwängen versucht. Es können aber auch auf durchaus ge-
räumigen Parkplätzen durch Ungeschicklichkeiten ein- oder
ausfahrender Fahrer, durch Dumme-Jungenstreiche oder
gar durch erfahrungsgemäß ebenfalls immer wieder auftre-
tende Böswilligkeiten Schäden verursacht werden. Weder
die einen noch die anderen Schadensmöglichkeiten können
somit als typischer Geschehensablauf angesehen werden.
Daß der Schaden möglicherweise durch die - behauptete -
Enge des Parkplatzes herbeigeführt ist, genügt unter
diesen Umständen zur Feststellung des Kausalzusammenhangs
nicht (vgl. BGH 2, 138).

Nun war allerdings noch zu prüfen, ob es nicht auch
zu den Pflichten des Arbeitgebers gehört, zugunsten der-
jenigen Arbeitnehmer, denen - wie hier dem Kläger als
Schwerbeschädigten - die Bereitstellung eines Parkplatzes
geschuldet wird, vernünftige Vorsorge zu treffen, daß die
erfahrungsgemäß immer wieder vorkommenden Dumme-Jungen-
streiche, Ungeschicklichkeiten, Ungehörigkeiten und Bös-
willigkeiten auf dem Parkplatz im Rahmen des Möglichen
nicht vorkommen. Eine solche Fürsorgepflicht wird man an-
zuerkennen haben; dies folgt daraus, daß der Arbeitgeber
in den fraglichen Fällen die ihm obliegende Pflicht hin-
reichend nur erfüllt, wenn er eine geeignete Parkmöglich-
keit zur Verfügung stellt. Der Arbeitgeber wird also einen
Parkplatz umfrieden und einen Wärter stellen müssen. In
diesem Rahmen ist jedoch die Beklagte dieser Verpflichtung
auch nachgekommen. Der Werkparkplatz ist eingezäunt und
die Beklagte hat einen Pförtner zu seiner Bewachung ge-
stellt. Weitere Maßnahmen zu treffen, kann man von ihr
nicht verlangen. Es würde auch im Falle des Schwerbe-
schädigten zu weit führen und außerhalb jeden vernünfti-
gen Maßes zwischen wirtschaftlichem Einsatz und Ergebnis
stehen, wollte man fordern, daß der Arbeitgeber neben den
PKW seines Arbeitnehmers jeweils einen Sonderwächter
stelle. Es muß nicht geprüft werden, ob die Beklagte bei
Schichtwechsel noch außer dem zu dieser Zeit unstreitig



- 8 -

noch anderweit beschäftigten Parkwächter einen weiteren Parkaufseher hätte stellen müssen. Es fehlt nämlich an jedem Vortrag des Klägers, daß der Schaden an seinem Wagen nun gerade bei Schichtwechsel eingetreten sei, wo er doch, wie gesagt, von vornherein auch zu jedem anderen Zeitpunkt denkbar ist. Wäre der Schaden bei Schichtwechsel eingetreten, so wäre es dem Kläger wahrscheinlich leicht gewesen, Zeugenbeweis anzutreten. Trägt er das aber nicht vor, so sind seine Darlegungen über eine ungenügende Beaufsichtigung des Parkplatzes bei Schichtwechsel unentschlüssig.

Hat hiernach die Beklagte die ihr gegenüber dem Kläger als Schwerbeschädigten obliegende Pflicht, einen Parkplatz zu stellen und zu bewachen, erfüllt und hat sich ein Kausalzusammenhang zwischen der vom Kläger behaupteten Enge des Parkplatzes und dem eingetretenen Schaden nicht feststellen lassen, so mußte es bei der Abweisung der Klage verbleiben, ohne daß es noch auf die anderen zwischen den Parteien erörterten Streitfragen ankam.

gez. Dr. Müller Schilgen Dr.Meier-Scherling
Dr.Hans Jüttner Kottenhahn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)